EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Haushaltsausschuss

2005/0048(CNS)

28.3.2006

STELLUNGNAHME

des Haushaltsausschusses

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen für den Zeitraum 2007-2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“
(KOM(2005)0123 – C6-0238/2005 – 2005/0048(CNS))

Verfasser der Stellungnahme: Louis Grech

KURZE BEGRÜNDUNG

Die von der Kommission und dem Parlament vorgeschlagenen Beträge[1] für die neue Rubrik 3 „Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht" in der nächsten Finanziellen Vorausschau der Union (2007-2013) wurden durch die Einigung des Europäischen Rates vom 15./16. Dezember 2005 stark gekürzt (um 51 %).

VORSCHLAG DER KOMMISSION

Bei dem vorliegenden Vorschlag handelt es sich um einen der vier Vorschläge für Entscheidungen, die zu dem Rahmenprogramm „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“[2] gehören, welches die Kommission im April 2005 vorgelegt hat und das den Zeitraum von Januar 2007 bis Dezember 2013 abdecken soll. Die Gesamtmittelausstattung soll sich auf einen Betrag von 5,866 Mrd. EUR an Verpflichtungsermächtigungen belaufen. Im Zuge des Rahmenprogramms werden vier Fonds errichtet: der Integrationsfonds, der Außengrenzenfonds, der Europäische Flüchtlingsfonds und der Rückkehrfonds.

Beim vorliegenden Vorschlag zur Einrichtung eines Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen konzentriert man sich in erster Linie auf die Aufnahme und Eingliederung von Drittstaatsangehörigen in das soziale, zivilgesellschaftliche und kulturelle Leben, um sie in die Lage zu versetzen, sich niederzulassen und an allen Aspekten der europäischen Gesellschaften aktiv teilzunehmen.

Die Prioritäten des Fonds sind folgende:

- Förderung der Einführung und Anwendung von Aufnahmeverfahren für Migranten;
- Beitrag zur Einführung und Umsetzung von Einführungsprogrammen und -aktivitäten für Drittstaatsangehörige;
- Förderung der Teilnahme von Drittstaatsangehörigen am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben des Aufnahmelandes;
- Verbesserung der Fähigkeit der öffentlichen und privaten Diensteanbieter in den Mitgliedstaaten zur Interaktion mit Drittstaatsangehörigen und deren Organisationen und zur besseren Deckung der Bedürfnisse der einzelnen Gruppen von Drittstaatsangehörigen;
- Verbesserung der Anpassungsfähigkeit der Aufnahmegesellschaft an die wachsende Vielfalt durch gezielte Maßnahmen für die Bevölkerung des Aufnahmelandes;
- Stärkung der Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur Entwicklung, Überwachung und Bewertung von Integrationsmaßnahmen.

Auf Initiative der Kommission könnten bis zu 7% der verfügbaren Mittel des Fonds für die

[1] Entschließung vom 8. Juni 2005 zu den politischen Herausforderungen und Haushaltsmitteln der erweiterten Union 2007-2013“, *(angenommene Texte,* P6_TA(2005)0224).
[2] KOM(2005)0123.

Finanzierung transnationaler Aktionen oder Aktionen von Interesse für die Gemeinschaft insgesamt auf dem Gebiet der Integrationspolitik verwendet werden. Mit diesen Aktionen sollen der Erfahrungsaustausch, die Zusammenarbeit und die Verbreitung von optimalen Praktiken zwischen den Mitgliedstaaten unterstützt werden.

Gemäß dem Vorschlag der Kommission wird den Mitgliedstaaten jedes Jahr ein Pauschalbetrag zugewiesen (300.000 EUR). Dieser Betrag wird für die Staaten höher ausfallen, die der Europäischen Union am 1. Mai 2004 beigetreten sind, und für Mitgliedstaaten, die der Europäischen Union im Zeitraum 2007-2013 beitreten (500.000 EUR).

Die Zuweisungen an die Mitgliedstaaten werden auf der Grundlage eines Verteilungsschlüssels bestimmt, der den relativen Anteil der jeweiligen Mitgliedstaaten an den Drittstaatsangehörigen berücksichtigt, die sich legal in der EU aufhalten. Die verfügbaren jährlichen Ressourcen würden wie folgt aufgeschlüsselt:

- 40% nach der durchschnittlichen Gesamtzahl der Drittstaatsangehörigen, die sich in den letzen Jahren legal in dem betreffenden Mitgliedstaat aufgehalten haben;

- 60% nach der Anzahl der Drittstaatsangehörigen, die in den letzten drei Jahren eine behördliche Erlaubnis zum legalen Aufenthalt auf dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten erhalten haben (Neuankömmlinge).

Die finanzielle Ausstattung des Fonds für den Zeitraum 2007-2013 beläuft sich auf 1,771 Mrd. EUR, wobei sich dieser Betrag wie folgt aufschlüsselt:

	2007	**2008**	**2009**	**2010**	**2011**	**2012**	**2013**	**2014...**	**GESAMT-BETRAG**
Operationelle Ausgaben VE	95	126	205	265	305	360	400		**1.756**
ZE	47,5	110,5	165,5	235	285	332,5	380	200	**1.756**
Verwaltungsausgaben	1,1	1,75	1,7	2,15	2,55	2,85	2,9		**15**
VE + Verwaltungsausgaben	**96,1**	**127,75**	**206,7**	**267,15**	**307,55**	**362,85**	**402,9**		**1.771**

VORSCHLÄGE DES VERFASSERS DER STELLUNGNAHME

Der Vorschlag der Kommission ist zu begrüßen, da er eine besser strukturierte politische Entwicklung auf dem Gebiet der Integration bedeutet, wie sie mit den Pilotvorhaben zur Integration von Drittstaatsangehörigen eingeleitet wurde, die seit 2001 bestehen und die durch die geringfügige Marge begrenzt werden, die unter Rubrik 3 der gegenwärtigen Finanziellen Vorausschau vorhanden ist. Mit dem Vorschlag der Kommission wird auch die Gefahr einer Überschneidung mit den durch den Europäischen Sozialfonds abgedeckten Integrationsmaßnahmen vermieden.

Der Vorschlag gibt dennoch Anlass zu einer Reihe von Anmerkungen:

1. Im Vorschlag für eine Entscheidung sind derzeit keine Mittelbeträge angegeben. Da das Verfahren der Konsultation zur Anwendung kommt, könnte der Rat jederzeit von dem Vorschlag abweichen. Daher muss festgestellt werden, dass alle Mittelbeträge lediglich Richtcharakter haben, bis eine Einigung über die Finanzielle Vorausschau für den Zeitraum ab 2007 erzielt wird. Zu diesem besonderen Punkt werden zwei Änderungsanträge zum Entwurf einer legislativen Entschließung eingereicht.

2. Jedwede Änderung der Vorschriften über die geteilte Verwaltung gemäß Artikel 53 Absatz 3 der Haushaltsordnung sollte horizontal im Rahmen der gegenwärtigen Revision der Haushaltsordnung behandelt werden. Somit wird ein Änderungsantrag zum Entwurf einer Entschließung vorgeschlagen.

3. Da die vorliegende Entscheidung einem Konsultationsverfahren unterliegt, wird sie keinen Betrag enthalten, der gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens für notwendig erachtet wird. Deshalb wird ein Änderungsantrag zu Erwägung 31 vorgeschlagen.

4. Die Bestimmungen der Haushaltsordnung und ihrer Durchführungsvorschriften sind umfassend und reichen aus, um die Verwaltung sämtlicher Gemeinschaftsfonds zu regeln. Ausnahmen von den Bestimmungen der Haushaltsordnung sollten auf ein Mindestmaß verringert und grundsätzlich innerhalb des Textes der Haushaltsordnung selbst geregelt werden. Deshalb werden fünf Änderungsanträge zu den Artikeln 34, 38, 39, 40 und 44 vorgeschlagen.

5. Um Kohärenz und eine Vereinfachung zu gewährleisten, wird ein gemeinsamer Artikel zu Durchführungsmaßnahmen für den Fonds, die innerhalb des Beratenden Ausschusses zu erörtern sind, vorgeschlagen. Dieser Artikel umfasst das jährliche Arbeitsprogramm, die Leitlinien und die Vorschläge für die Auswahl von Vorhaben zusammen mit anderen Maßnahmen, die innerhalb des vorstehend genannten Ausschusses zu verabschieden sind, um die Transparenz sicherzustellen. Deshalb wird ein Änderungsantrag zur Einführung eines neuen Artikels 21 a vorgeschlagen.

6. Um ein effizientes Komitologie-Verfahren sicherzustellen, sollte der traditionelle Ansatz des Haushaltsausschusses, den Rückgriff auf das Verfahren des Beratenden Ausschusses zu befürworten, im vorliegenden Falle beibehalten werden. Deshalb wird ein Änderungsantrag zu Artikel 51 vorgeschlagen.

7. Es ist wichtig, die demokratische Kontrolle mit Hilfe geeigneter Regelungen für die Überwachung und Bewertung des Fonds zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang sind einige Änderungsanträge zu den Artikeln 48, 39 und 50 eingereicht worden.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Entwurf einer legislativen Entschließung

Änderungsantrag 1
Ziffer 1 a (neu)

1a. verlangt die Eröffnung des Konzertierungsverfahrens gemäß der Gemeinsamen Erklärung vom 4. März 1975, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen*; *stellt klar, dass ein gegebenenfalls im Vorschlag für eine Entscheidung enthaltener Referenzbetrag für die Mittel lediglich Richtcharakter haben wird, bis eine Vereinbarung über die Finanzielle Vorausschau für den Zeitraum ab 2007 erzielt worden ist;

Änderungsantrag 2
Ziffer 1 b (neu)

1b. fordert die Kommission auf, nach Annahme der nächsten Finanziellen Vorausschau die im Vorschlag für eine Entscheidung angegebenen Beträge zu bestätigen bzw. – sollte sich der entsprechende Fall ergeben – dem Europäischen Parlament und dem Rat den angepassten Finanzbogen zu unterbreiten, um auf diese Weise ihre Vereinbarkeit mit den Obergrenzen zu gewährleisten;

Änderungsantrag 3
Ziffer 1 c (neu)

1c. verweist erneut darauf, dass jedwede Änderung der Vorschriften über die geteilte Verwaltung gemäß Artikel 53 Absatz 3 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften („Haushaltsordnung“) horizontal im Rahmen der gegenwärtigen Revision der Haushaltsordnung behandelt werden sollte.

Begründung

Die Bestimmungen der Haushaltsordnung und ihrer Durchführungsvorschriften sind umfassend und reichen aus, um die Verwaltung sämtlicher Gemeinschaftsfonds betreffend die geteilte Verwaltung zu regeln. Ausnahmen von den Bestimmungen der Haushaltsordnung sollten auf ein Mindestmaß verringert und grundsätzlich innerhalb des Textes der Haushaltsordnung selbst geregelt werden.

Vorschlag für eine Entscheidung

Vorschlag der Kommission[1]	Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag 4
Erwägung 31

31. Mit dieser Entscheidung wird ein Finanzrahmen für die gesamte Laufzeit des Programms festgelegt, der ***für*** die Haushaltsbehörde ***den vorrangigen Bezugsrahmen*** im Sinne von Nummer ***33*** der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens ***bildet***.	31. Mit dieser Entscheidung wird ein Finanzrahmen für die gesamte Laufzeit des Programms festgelegt, der ***den Willen der Legislativbehörde voranschaulicht und nicht die Befugnisse der vertraglich bestimmten*** Haushaltsbehörde im Sinne von Nummer ***34*** der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens ***beeinträchtigt***.

Begründung

Die vorliegende Entscheidung unterliegt nicht dem Verfahren der Mitentscheidung; deshalb wird sie gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens keinen für erforderlich erachteten Betrag enthalten.

Änderungsantrag 5
Artikel 15 a (neu)

	Artikel 15 a
	Es gelten die Bestimmungen der Haushaltsordnung. Falls die Kommission beabsichtigt, aufgrund eines besonderen Bedarfs des Fonds von diesen Bestimmungen abzuweichen, unterrichtet sie ausdrücklich und gesondert den für Haushaltsfragen zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments über diese Tatsache.

Begründung

Transparenz in Bezug auf die Anwendung der Bestimmungen der Haushaltsordnung. Dieser

[1] ABl. C .. vom ..., S. ...

Änderungsantrag sollte in Verbindung mit Änderungsantrag 3 zu Artikel 52 Absatz -1 (neu) gesehen werden, der eine Halbzeitüberprüfung ermöglicht.

Änderungsantrag 6
Artikel 21 a (neu)

Artikel 21 a

Durchführungsmaßnahmen

Die Maßnahmen, die für die Durchführung des Programms in Bezug auf die nachstehend aufgeführten Punkte erforderlich sind, werden von der Kommission gemäß dem in Artikel 51 genannten Verfahren des Beratenden Ausschusses erlassen:

(a) jährliches Arbeitsprogramm;

(b) jährlicher Haushaltsplan und Aufteilung der Mittel auf die verschiedenen Aktionen des Fonds;

(c) allgemeine Leitlinien für die Durchführung des Fonds und die Auswahlkriterien und -verfahren;

(d) Verteilung der Mittel unter den Aktionen, die über die entsprechenden nationalen Behörden verwaltet werden sollen;

(f) Vorschläge für die Auswahl der Vorhaben.

Begründung

Um den Rechtsakt klarer zu gestalten, ist ein Artikel zu den Durchführungsmaßnahmen erforderlich.

Der traditionelle Ansatz des Haushaltsausschusses ist das Verfahren des Beratenden Ausschusses, mit dem effiziente und zügige Vorgehensweisen sichergestellt werden sollen.

Der jährliche Arbeitsplan, der jährliche Haushaltsplan und die Aufteilung der Mittel auf die Aktionen, die allgemeinen Leitlinien und die Vorschläge für die Auswahl der Vorhaben können dem Ausschuss aus Gründen der Transparenz unterbreitet werden.

Änderungsantrag 7
Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b

b) sicherzustellen, dass die Maßnahmen anhand angemessener Stichproben der geltend gemachten Ausgaben geprüft werden, wobei die Stichproben mindestens ***10%*** der im Rahmen des jeweiligen Jahresprogramms förderfähigen Gesamtausgaben erfassen müssen;	b) sicherzustellen, dass die Maßnahmen anhand angemessener Stichproben der geltend gemachten Ausgaben geprüft werden, wobei die Stichproben mindestens ***20%*** der im Rahmen des jeweiligen Jahresprogramms förderfähigen Gesamtausgaben erfassen müssen;

Begründung

Der Rechnungshof hat in seinen Jahresberichten 2003 sowie 2004 festgestellt, dass es im Zusammenhang mit dem Europäischen Flüchtlingsfonds Schwachstellen im Kontrollsystem gibt. Um solchen Schwachstellen im Rahmen der zukünftigen Fonds vorzubeugen, sollten die Mitgliedstaaten durch Kontrollen von mindestens 20% der insgesamt zuschussfähigen Ausgaben sicherstellen, dass die Maßnahmen in Übereinstimmung mit den geltenden Gemeinschaftsvorschriften verwaltet werden. Dies entspricht ebenfalls der Empfehlung des Europäischen Rechnungshofs.

Änderungsantrag 8
Artikel 48 Absatz 1 Unterabsatz 1 a (neu)

	Die Kommission gewährleistet, dass die von dieser Entscheidung abgedeckten Aktionen einer vorherigen Bewertung, Kontrolle und ex-post Bewertung unterliegen. Sie stellt sicher, dass das Programm zugänglich ist und auf transparente Weise durchgeführt wird.

Begründung

Das Programm muss zu geeigneten Zeitpunkten kontrolliert und bewertet werden, um eine demokratische Prüfung sicherzustellen.

Änderungsantrag 9
Artikel 48 Absatz 3 a (neu)

	3a. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat regelmäßig und rechtzeitig über die Durchführung des Programms, insbesondere über die Verwendung der verfügbaren Mittel.

Begründung

Die beiden Teile der Haushaltsbehörde sollten regelmäßige und rechtzeitige Informationen erhalten, um sicherzustellen, dass das Programm auf effektive Weise überwacht und bewertet wird.

Änderungsantrag 10
Artikel 49 Absatz 4

4. Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen	4. Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen
(a) spätestens zum ***30. Juni 2009*** einen Bericht über die Anwendung der Kriterien nach Artikel 14 für die jährliche Mittelverteilung auf die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls zusammen mit Änderungsvorschlägen;	(a) spätestens zum ***…**** einen ***detaillierten*** Bericht über die Anwendung der Kriterien nach Artikel 14 für die jährliche Mittelverteilung auf die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls zusammen mit Änderungsvorschlägen;
(b) spätestens zum ***31. Dezember 2010*** einen Zwischenbericht über die erzielten Ergebnisse sowie die qualitativen und quantitativen Aspekte der Durchführung des Fonds, zusammen mit einem Vorschlag für die künftige Gestaltung des Fonds;	(b) spätestens zum ***…**** einen ***detaillierten*** Zwischenbericht über die erzielten Ergebnisse sowie die qualitativen und quantitativen Aspekte der Durchführung des Fonds ***im Hinblick auf seine Zielvorgaben***, zusammen mit einem Vorschlag für die künftige Gestaltung des Fonds***. Außerdem legt die Kommission jährlich einen kurzen Bericht vor, in dem die Situation bei der Durchführung des Fonds geprüft wird;***
(c) spätestens zum 31. Dezember 2012 (für den Zeitraum 2007-2010) und zum 31. Dezember 2015 (für den Zeitraum 2011-2013) einen Ex-post-Bewertungsbericht.	(c) spätestens zum 31. Dezember 2012 (für den Zeitraum 2007-2010) und zum 31. Dezember 2015 (für den Zeitraum 2011-2013) einen Ex-post-Bewertungsbericht***, der die Durchführung und Ergebnisse des Programms nach Abschluss seiner Durchführung abdeckt***.
	**** drei Jahre nach der Annahme dieser Entscheidung.***

Begründung

Der Fonds muss zu geeigneten Terminen überprüft und bewertet werden, um eine demokratische Prüfung sicherzustellen.

Änderungsantrag 11
Artikel 51

1. Die Kommission wird von dem gemeinsamen Ausschuss „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (nachstehend „der Ausschuss“) unterstützt, ***der durch die Entscheidung zur Einrichtung des Rückkehrfonds*** für den Zeitraum 2007-2013 innerhalb des Rahmenprogramms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ ../… ***eingerichtet wird***.	1. Die Kommission wird von dem gemeinsamen Ausschuss „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (nachstehend „der Ausschuss“) für den Zeitraum 2007-2013 innerhalb des Rahmenprogramms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ ../…. unterstützt.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel ***4*** und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.	2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel ***3*** und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.
3. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.	

Begründung

Das Verfahren des Beratenden Ausschusses ist der vom Haushaltsausschuss üblicherweise praktizierte Ansatz, mit dem effiziente Verfahren gewährleistet werden sollen.

Änderungsantrag 12
Artikel 52

	1. Die Kommission kann diese Entscheidung bis Ende 2010 einer Halbzeitüberprüfung unterziehen, um die Ausführung des Fonds zu verbessern.
Der Rat ***überprüft*** diese Entscheidung auf Vorschlag der Kommission bis spätestens 30. Juni 2013.	***2. Das Europäische Parlament und*** der Rat ***überprüfen*** diese Entscheidung auf Vorschlag der Kommission bis spätestens 30. Juni 2013.

Begründung

Dies sorgt für eine gewisse Flexibilität und Verbesserung bei der Ausführung des Fonds.

VERFAHREN

Titel	Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen für den Zeitraum 2007-2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	KOM(2005)0123 – C6-0238/2005 – 2005/0048(CNS)
Federführender Ausschuss	LIBE
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 6.9.2005
Verstärkte Zusammenarbeit – Datum der Bekanntgabe im Plenum	0.0.0000
Verfasser der Stellungnahme Datum der Benennung	Louis Grech 9.6.2005
Ersetzte(r) Verfasser(in) der Stellungnahme:	
Prüfung im Ausschuss	1.12.2005 23.3.2006
Datum der Annahme	23.3.2006
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 26 –: 0:
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Richard James Ashworth, Reimer Böge, Simon Busuttil, Gérard Deprez, Valdis Dombrovskis, Hynek Fajmon, Neena Gill, Ingeborg Gräßle, Louis Grech, Catherine Guy-Quint, Jutta D. Haug, Ville Itälä, Anne E. Jensen, Wiesław Stefan Kuc, Janusz Lewandowski, Mario Mauro, Jan Mulder, Giovanni Pittella, Antonis Samaras, Nina Škottová, László Surján, Kyösti Virrankoski, Ralf Walter
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Kathalijne Maria Buitenweg, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Peter Šťastný
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	
Anmerkungen (Angaben nur in einer Sprache verfügbar)	